

Übersicht über die im Haushaltsjahr 2018 geleisteten
über- / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
die noch der Zustimmung durch den Kreistag bedürfen

Produkt	Maß- nahme	Konto Ergebnis- haushalt	Konto Finanz- haushalt	Bezeichnung	Ergebnis-HH	Finanz-HH	Grund
					üpl. / apl. Aufwand	üpl. / apl. Auszahlung	
zahlungswirksame üpl. / apl. Aufwendungen							
1.1.1.01.000	0	4429200	7429200	Verfüungsmittel		2,98	1
1.2.6.02.000	0	4291000	7291000	Kosten für die Durchführung von Einsatzübungen und Einsätzen	102.485,28	114.356,01	2
1.2.7.02.010	0	4429000	7429000	Vergütungen an die Beauftragten	85.926,77	115.579,66	3
1.1.1.08.020	0	4231010	7231010	Miete für Büroräume des Gesundheitsamtes		68.264,52	4
1.2.1.01.000	0	4271000	7271000	Kosten der Kreistags-/Landrats-/Landtags-/Europawahl		61.192,96	5
2.1.6.02.000	0	4231000	7231000	Erstattung für Benutzung Sportstätten		18.376,74	6
2.4.3.01.010	0	4221010	7221010	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	9.155,78	7.615,63	7
3.1.2.09.100	0	4452010	7452010	Erstattung Personalkosten an Lk Aurich und Friesland für Psychologin	7.070,28	16.492,58	8
3.1.1.06.100	0	4331011	7331011	Grundsich. bei Erw.mind. vor Erreich. d. Altersgr. a.v.E. (§ 42 Abs. 1 SGB XII)	185.971,32	219.188,47	9
3.1.1.08.650	0	4332021	7332021	Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, Pflegegrad 5	66.519,39		10
3.6.3.03.060	0	4452000	7452000	Erstattungen an andere Jugendhilfeträger (Heimerziehung)	156.912,47	66.795,69	11
3.1.2.05.620	0	4339000	7339000	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) - § 45 SGB III	39.946,18	83.385,33	12
					653.987,47	771.250,57	
zahlungsunwirksame üpl. / apl. Aufwendungen							
5.3.7.01.000	0	4611200		Zuführung an Gebührenaussgleichsrücklage	457.771,15		13
verschiedene		4071000		Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit	39.079,00		14
verschiedene		4072000		Zuführung zu Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	148.155,21		14
verschiedene		4073000		Zuführung zu Rückstellungen für Überstunden	109.033,08		14
					754.038,44		
Auszahlungen für Investitionen							
3.1.5.02.100	1085		7818000	Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen		133.143,75	15
3.1.5.02.200	1085		7818000	Investitionskostenförderung für die Kurzzeitpflege / teilstationäre Pflege		18.319,06	15
						151.462,81	

Begründungen:

1	Es musste noch eine Grußkarte angeschafft werden und dadurch wurden die Verfügungsmittel überschritten.
2	Durch die von den Gemeinden berechneten Gebühren nach dem Kreisfeuerwehreinsatz „Moorbrand Meppen“ sind erhebliche unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von 114.356,01 EUR entstanden, die letztendlich zu einer überplanmäßigen Ausgabe in gleicher Höhe geführt haben. Die Aufwendungen für den Feuerwehreinsatz sind dem Landkreis von der Bundeswehr mit rd. 303.000 EUR erstattet worden, die zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe zur Verfügung stehen
3	Bei Aufstellung des Haushaltsplanes war nicht bekannt, dass bei den Beauftragten erheblich höhere Kosten zur Verhandlung gekommen sind, wie in den Vorjahren. Dieses wurde erst bei den Kostenverhandlungen zum Budget 2018 zwischen den Kostenträgern und dem Träger des Rettungsdienstes/den Beauftragten bekannt.
4	Aufgrund das der Mietvertrag erst am 22.01.2018 geschlossen wurde, konnte die Miete 2017 erst am 28.02.2018 ausgezahlt werden.
5	Die Landtagswahl sollte zunächst am 14.01.2018 stattfinden, ist jedoch aufgrund der Auflösung des Niedersächsischen Landtages durch § 1 der Verordnung über die Neubestimmung des Wahltages und der Wahlzeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode auf den 15.10.2017 verschoben worden. Für die Haushaltsplanung des Haushaltsjahres 2018 war der neue Wahltermin am 15.10.2017 maßgeblich, sodass lediglich 24.100,00 € veranschlagt wurden. Die für 2017 geplanten Abschlagszahlungen der Kostenerstattung an die Gemeinden waren jedoch erst 2018 zahlungswirksam und sind somit dem Finanzhaushalt 2018 zuzuordnen. Die durch die Abschlagszahlungen entstandenen überplanmäßigen Auszahlungen sind durch entsprechende Zahlungen des Ministeriums für Inneres und Sport im September 2017 gedeckt.
6	Die überplanmäßige Auszahlung im FinanzHH ist dadurch zustande gekommen, dass die Abrechnungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erst im Jahr 2018 erstellt und angeordnet wurden, jedoch einen Aufwand in 2016/2017 darstellen.
7	Es wurden Ausgaben für Mängelbeseitigung und Reparaturen in den Sporthallen und die Prüfung der ortsveränderlichen Geräte gebucht worden. Die geplanten Arbeiten und Ersatzteile sind teurer ausgefallen bzw. vermehrt beansprucht worden als ursprünglich angesetzt wurde. Die Arbeiten sind jedoch erforderlich gewesen, um die Sicherheit der Geräte und z.B. im Sportunterricht zu gewährleisten. Eine ÜPL in Höhe von 13.934,42 EUR wurde bereits genehmigt.
8	Die üpl. Aufwendungen sind durch unterjährige und ungeplante Arbeitszeitverschiebungen bei gemeinsamer Beschäftigung eines Psychologen (Herr Siemers) entstanden. Im Rahmen der HH-Planungen wurde eine Verteilung der Einsätze mit 40% für den Landkreis Wittmund und 60% für den Landkreis Friesland berücksichtigt. Im Verlauf des Jahres 2018 ist es unvorhergesehen zu einer Verschiebung der kreisübergreifenden Einsätze gekommen, sodass sich das Verhältnis auf 60% für den Landkreis Wittmund und 40% für den Landkreis Friesland verschoben hat.
9	Die in der Aufstellung zu den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII bei dem Aufwandskonto 3.1.1.06.100.4331011 bzw. dem Finanzkonto 3.1.1.06.100.7331011 entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen wurden in voller Höhe durch Erstattungen vom Bund bzw. durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt.

10	Im Deckungskreis 70 führten vermehrte Antragstellungen von hilfebedürftigen Bürgern und nicht in dem Maße erwartete Preissteigerungen bei den Einrichtungen zu überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 66.519,39 €. Das Land beteiligt sich zu 78 % an den Kosten.
11	Mit Prüfung der örtlichen Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen nach §§ 86 ff. SGB VIII geht die Prüfung einer Kostenerstattungspflicht nach §§ 89 ff. SGB VIII einher. Je nach Einzelfall gibt es unterschiedliche Gründe für eine Kostenerstattungspflicht. Wenn zum Beispiel die Prüfung einer Fallübernahme einige Zeit in Anspruch nimmt oder die Umstände, die die Fallübernahme notwendig machen verspätet bekannt werden und sich letztlich die Zuständigkeit des Landkreises Wittmund ergibt, müssen vom Landkreis Wittmund die Kosten, die dem bis dahin zuständigen Jugendamt entstanden sind, erstattet werden. Dabei kann es sich auch um Kosten für größere Bewilligungszeiträume handeln. Im Jahr 2018 lag beispielsweise ein Fall vor, bei dem vom Landkreis Wittmund eine Kostenerstattung für mehrere Jahre zu leisten war. Dementsprechend höher als geplant fielen die Kosten aus. Es handelt sich dabei um Pflichtleistungen, die nicht im Ermessen des Landkreises Wittmund liegen.
12	Die Mehrausgaben resultieren aus den zusätzliche Maßnahmen „Mobiles Coaching“ und „Aktivierung (Allein-) Erziehende“.
13	Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind erwirtschaftete Überschüsse bei Einrichtungen (hier: Abfallwirtschaft), die aus Benutzungsgebühren finanziert werden, der sogenannten Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen. Es handelt sich dabei faktisch um eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler. Die in der Rücklage eingestellten Beträge werden bei der Gebührenkalkulation für die jeweils folgende Kalkulationsperiode berücksichtigt und führen zu einer geringeren Steigerung oder ggfls. sogar zu einer Verringerung der Gebühren. Die Höhe der erwirtschafteten Überschüsse ist nicht vorhersehbar und ergibt sich in der Regel erst aufgrund einer Gebührennachkalkulation. Die Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage stellt im Jahr 2018 eine überplanmäßige Aufwendung i.H.v. 457.771,15 EUR dar. Es handelt sich hierbei um eine zahlungsunwirksame Mehrausgabe.
14	Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger sind in die Zukunft gerichtete Verbindlichkeiten, die in der Bilanz des Landkreises auszuweisen sind. Es handelt sich um "deklaratorische" Werte. Die jährlichen Zugänge zu diesen Rückstellungen stellen Aufwand und die jährlichen Abgänge stellen Ertrag dar. Es fließt aber kein Geld; insofern handelt es sich um zahlungsunwirksame Vorgänge. Im Haushaltsjahr 2018 wurden für diese Zwecke insgesamt Erträge in Höhe von 1.620.500 EUR und Aufwendungen in Höhe von 2.188.700 EUR veranschlagt. Die Ansätze wurden seinerzeit auf Basis von Vorausberechnungen der Niedersächsischen Versorgungskasse geplant. Die endgültigen Beträge wurden im folgenden Haushaltsjahr von der Versorgungskasse berechnet und mitgeteilt. Die Berechnung erfolgt nach festgelegten mathematischen Methoden, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat. Enorme Veränderungen können sich allein schon dadurch ergeben, wenn ein Beamter der schon längere Zeit bei einem anderen Dienstherrn beschäftigt war, vom Landkreis Wittmund übernommen wird oder wenn ein Beamter stirbt. Gegenüber den veranschlagten Beträgen entstanden unter Berücksichtigung von unechten Deckungsmitteln (Mehrerträge) insgesamt Mehraufwendungen von 204.693,08 EUR. Für die Mehraufwendungen ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich. Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 01.01.2017 geregelt, dass Überschreitungen von Haushaltsansätzen bei den Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen nicht mehr als über-/außerplanmäßiger Aufwand zählt.

15	Ambulante Pflegeeinrichtungen haben gemäß den Vorschriften des niedersächsischen Pflegegesetzes Anspruch auf investive Förderung entsprechend der von ihnen erbrachten Leistungen. In 2018 reichten die veranschlagten Haushaltsmittel nicht aus. Insgesamt wurden diese um 133.143,75 EUR bzw. 18.319,06 € überschritten. Die Mehrauszahlungen werden vollständig vom Land erstattet.
----	--